

Volt Österreich

Rechenschaftsbericht zum 31.12.2019 samt Anlagen
gemäß § 5 PartG 2012

Vorstand Volt Österreich,
27.04.2021

Rechenschaftsbericht Volt Österreich vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß § 5 PartG 2012

I) Berichtsteil – Bundesorganisation der Partei

A. EINNAHMEN	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	2.673
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3. Fördermittel	0
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	144
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8. Spenden mit Ausnahme von Z 11 und Z 12	3.847
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften, sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	847
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12. Sachleistungen	0
13. Aufnahme von Krediten	0
14. Sonstige Erträge und Einnahmen	60
Summe der Einnahmen	7.571

B. AUSGABEN	EUR
1. Personal	0
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	245
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit inkl. Presseerzeugnisse	2.201
4. Veranstaltung	1.540
5. Fuhrpark	0
6. Sonstiger Aufwand für Administration	1.199
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0
14. Sonstige Aufwände	0
Summe der Ausgaben	5.185

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung gem. § 4 PartFörG

Wir teilen mit, dass Volt Österreich für das Jahr 2019 keine Fördermittel gem. PartFörG erhalten hat.

Nachweis hinsichtlich Beschränkungen der Wahlwerbungsausgaben gem. § 4 Abs 1 PartG

Wir teilen mit, dass Volt Österreich für das Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von EUR 401 für die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament getätigt hat.

II) Berichtsteil – Landes-, Bezirks und Gemeindeorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 5 Abs 1 PartG

Wir teilen mit, dass Volt Österreich für das Jahr 2019 über keine territoriale oder nicht-territoriale Gliederungen verfügt.

Anlage

Anlage 1 – Bezeichnung der territorialen Gliederung gemäß § 5 Abs 1a PartG

Volt Österreich hat neben der Bundesorganisation im Jahr 2019 keine weitere territoriale Gliederung (keine eigene Rechtspersönlichkeit).

Anlage 2 – Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs 6 PartG

Wir teilen mit, dass Volt Österreich für das Jahr 2019 keine Unternehmensbeteiligungen hält.

Anlage 3 – Spendenaufstellung gemäß § 6 Abs 2 und 3 PartG

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:

Wir teilen mit, dass Volt Österreich in 2019 Spenden in einer Gesamthöhe von 3.847 EUR erhalten hat.

1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Ziffer 2 fallen:

3.847 EUR

Es gab keine Spenden von natürlichen oder nicht natürlichen Personen die kumuliert im Jahr 2019 eine Höhe von 3.500 EUR überschritten.

1.2. Gesamtsumme von Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen.

LEERMELDUNG

1.3. Gesamtsumme von Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen.

LEERMELDUNG

1.4. Gesamtsumme von Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds.

LEERMELDUNG

2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des §4a Abs 2 Z3 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBL. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensportes dienen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen.

2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen die nicht unter Ziffer 2 fallen

LEERMELDUNG

2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen

LEERMELDUNG

2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Ziffer 4 fallen.

LEERMELDUNG

2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds.

LEERMELDUNG

3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

LEERMELDUNG

4. Spenden auf Gemeindeebene

LEERMELDUNG

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen.

5.1. Vorarlberger Parteienförderungsgesetz § 10 Abs 2 lit. c)

LEERMELDUNG

5.2. Wiener Parteiförderungsgesetz 2013 § 8

5.2.1.1. Einzelspenden über EUR 50.000

LEERMELDUNG

5.2.1.2. Spenden über EUR 3.000

LEERMELDUNG

Anlage 4 – Inserate und Sponsoring gemäß § 7 PartG

LEERMELDUNG

DocuSigned by:

565DAF53670840A...
Alexander Harrer
Präsident


Mag. Ina Dimitrieva
Schatzmeisterin

Bericht zum Rechenschaftsbericht/Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

VOLT Österreich, Wien,

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation.

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

Neufeldweg 93

8010 Graz

T +43 (316) 427 428 – 400

F +43 (316) 427 428 – 230

E office-graz@moore.at

WT-Code 804435, Sitz: Graz,

FN 283132x, Landesgericht Graz

www.moore-bgundp.at

Seite 1 von 5

LEITGEB Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

Kärntner Ring 5 – 7, 1015 Wien, Austria

T +43 664 8599 216 E

alexander.leitgeb@leitgeb.cc

E www.leitgeb.cc

HG Wien, FN 514178w

WT-Code 223856 UID ATU69504716

Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz/Wien, am 15.09.2020

Bericht über die Nachtragsprüfung zum Rechenschaftsbericht/Prüfungsvermerk

Änderungen des Rechenschaftsberichts

Der Rechnungshof Österreich hat uns mit Schreiben vom 22.04.2020 zum Wirtschaftsprüfer des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs 2 Parteiengesetz 2012 (PartG 2012), BGBl Nr. 56/1012 i.F.d. BGBl Nr. 55/2019 der VOLT Österreich, Wien („die Partei“) bestellt. Die Partei, vertreten durch den Co-Präsidenten und die Schatzmeisterin schloss mit uns am 23.06.2020 einen Prüfungsvertrag über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2019 ab.

Der Rechenschaftsbericht wurde von uns am 15.09.2020 mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und den Organen der Partei vorgelegt.

Nach Vorlage des Prüfungsberichts wurde der Rechenschaftsbericht 2019 auf Grund des Schreibens des Rechnungshofs vom 07.04.2021 (GZ. 103.632/714-PW/21) geändert. Der Rechnungshof hat weiters verlangt, dass die bestellten Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der vorgenommenen Änderungen zu bestätigen hat.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht wurde nach Erteilung des Prüfungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Höhe des Postens „Sonstige Erträge und Einnahmen“;
- einzelne Bezeichnungen zu Posten des Rechenschaftsberichts;
- sprachliche Klarstellungen zu einzelnen Angaben im Rechenschaftsbericht (Wahlwerbungsausgaben des Jahres 2019; territoriale oder nicht territoriale Gliederungen; zu erhaltenen Spenden; usw)

Prüfungsvermerk zur Nachtragsprüfung des Rechenschaftsberichts

Wir haben die Änderungen des Rechenschaftsberichts geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Rechenschaftsberichts in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG 2012 idgF sowie den vom Rechnungshof verlangten Änderungen.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Graz/Wien, am 04.05.2021

Digitally signed by Wolfgang Wesener
DN: cn=Wolfgang Wesener, c=AT
Reason: Ich bin der Autor des Dokuments
Date: 2021.05.05 10:22:14 +02'00'

MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung
GmbH, Graz

Original unterfertigt am 15.09.2020, Elektronisch signiert mit dem Datum der Signatur

	Unterzeichner	Alexander Siegfried Maximilian Andreas Leitgeb
	Datum/Zeit-UTC	2021-05-05T17:04:30+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

LEITGEB Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH, Wien